

Ausbildungs- und Prüfungsreglement

Vorbereitender Kurs

Bauleiter/ Bauleiterin zum eidgenössischen Diplom Fachrichtung Hochbau / Fachrichtung Tiefbau

Die Direktorin der gibb Berufsfachschule Bern erlässt gestützt auf

- Artikel 95 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111, Stand 01.08.2015)
- Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Bauleiterinnen/Bauleiter, Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau in der jeweils gültigen Fassung
- Wegleitung zur Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Merkblatt «Diplomarbeit, Präsentation und Fachgespräch» in der jeweils gültigen Fassung

folgendes Ausbildungs- und Prüfungsreglement:

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsätze

1 Die gibb, Berufsfachschule Bern bietet den vorbereitenden Kurs Bauleiter/Bauleiterin zum eidgenössischen Diplom Fachrichtung Hochbau / Fachrichtung Tiefbau an.

2 Dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur des vorbereitenden Kurses, die Promotion, das Qualifikationsverfahren und die Verfügungskompetenzen.

Studienziel

Art. 2

Der vorbereitende Kurs dient der Vorbereitung auf die eidgenössische Höhere Fachprüfung. Gleichzeitig kann am Ausbildungsende ein gibb-Diplom erlangt werden.

2. ORGANISATION

Art. 3

Kursleitung

1 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe leitet den vorbereitenden Kurs.

2 Er oder sie ist insbesondere zuständig für

- a) Aufnahmeentscheide
- b) Dispensationsentscheide
- c) Disziplinententscheide
- d) Prüfungs- und Promotionsentscheide sowie Modul-, Semester- und Abschlusszeugnisse.
- e) Beschwerdeentscheide

3. AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 4

Ordentliche Aufnahme
Hochbau

1 In den vorbereitenden Kurs wird aufgenommen, wer

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ ZFA, Zeichner/in Fachrichtung Architektur oder EFZ ZFI, Zeichner/in Fachrichtung Ingenieurbau oder ein anderes EFZ aus dem Bau- und Planungsbe-
reich verfügt.
- b) über einen Abschluss einer Berufsprüfung oder einer höheren Fachprüfung, einen Abschluss einer höheren Fachschule, einen Abschluss (mind. Bachelor) einer Fachhochschule oder Universität oder eine gleichwertige Qualifikation aus dem Baubereich verfügt.
- c) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über eine Anstellung in der Bauleitung eingereicht hat.

2 Wenn mehr Anmeldungen eingehen als Kursplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 5

Ordentliche Aufnahme
Tiefbau

Es gelten die Bestimmungen aus Art. 4

Art. 6

Ausserordentliche Aufnahme
Hochbau und Tiefbau

1 In den vorbereitenden Kurs wird ausserordentlich aufgenommen, wer

- a) eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Bauleitung nachweisen kann.

- b) die Eignungsabklärung gemäss Art. 7 bestanden hat.

- c) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte An-
stellung eingereicht hat.

2 Studierende mit einer ausserordentlichen Aufnahme in den vorbereitenden Kurs sind für das gibb-Diplom, jedoch nicht automatisch auch für die eidgenössische Höhere Fachprüfung zugelassen.

Art. 7

Eignungsabklärung

1 Die Eignungsabklärung besteht aus zwei Teilen, nämlich

- a) einem Portfolio und
- b) einem 30-minütigen Fachgespräch.

2 Beurteilt werden die für den Kurseintritt erforderlichen Handlungs- und Fachkompetenzen, die sich aus den Bildungsverordnungen der Fähigkeitszeugnisse gemäss Art. 4 ergeben.

3 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn beide Teile mit „erfüllt“ bewertet werden.

4 Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann jeweils frühestens nach einem Jahr und darf zweimal wiederholt werden. Dabei ist jeweils die gesamte Eignungsabklärung zu wiederholen.

Aufnahmeentscheid

1 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe eröffnet den Aufnahmeentscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

2 Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.

3 Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Kursplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 8

Gasthörer/ Gasthörerinnen

1 Gasthörer und Gasthörerinnen können einzelne oder mehrere Module besuchen, wenn die Klassengrössen dies zulassen.

2 Kompetenznachweise werden von Gasthörer und Gasthörerinnen nur auf Gesuch hin erbracht.

3 Wenn Gasthörer und Gasthörerinnen das Modul durch eine genügende Modulnote bestehen, erhalten sie nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ein Zertifikat.

Art. 9

Studienvereinbarung

Die gibb schliesst mit den Studierenden eine Studienvereinbarung ab. Sie enthält Bestimmungen über das Absenzenwesen, die Kompetenznachweise sowie die gibb-Diplomprüfung. Das Unterzeichnen der Studienvereinbarung schliesst die Kenntnis über das vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsreglements sowie die Ausschreibung/Information zum Studium des Jahrgangs ein.

4. AUSBILDUNG

Art. 10

Aufbau des Studiums

1 Der vorbereitende Kurs Bauleiter/Bauleiterin zum eidgenössischen Diplom – Fachrichtung Hochbau – Fachrichtung Tiefbau ist modular und berufsbegleitend aufgebaut. Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist im Semesterplan geregelt. Der Kurs beinhaltet keinen eidgenössischen Abschluss und dient der Prüfungsvorbereitung zum Bauleiter zur Bauleiterin HFP mit eidgenössischem Diplom.

2 Die Studierenden arbeiten während des Studiums mindestens 50 % und maximal 80 % in der Bauleitung einer ausführenden Unternehmung oder eines Planungs- oder Bauleitungsbüros.

Art. 11

Dauer und Umfang des vorbereitenden Kurses

1 Der vorbereitende Kurs als Grundstudium dauert 4 Semester. Der Prüfungsbegleitende Kurs, bei Prüfungsreife, dauert 2 Semester. Die Studienabschnitte werden einzeln und unabhängig voneinander besucht. Der Kurs (Grundstudium und Prüfungsbegleitender Kurs) richtet sich nach der Wegleitung zur Prüfungsordnung und umfasst mindestens 2000 Lernstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) ca. 1100 Präsenzlektionen ohne Wahlmodule
- b) ca. 360 Lernstunden für das selbstständige Lernen
- c) ca. 140 Lernstunden für die Qualifikationsverfahren der gibbon
- d) ca. 400 Lernstunden als Vertiefungsarbeit und Wissenstransfer in der beruflichen Praxis.

2 Der Präsenzunterricht findet während der normalen Schulzeit der gibbon, Berufsfachschule Bern statt und dies während ca. 38 Wochen pro Schuljahr.

Art. 12

Anwesenheitspflicht und Absenzen

1 Der lückenlose Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

2 Das Fernbleiben, Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz im entsprechenden Umfang, mindestens jedoch einer Lektion.

3 Alle Absenzen müssen den Dozierenden begründet werden. 4 Absenzen dürfen insgesamt höchstens 20 % der Präsenzzeit eines Moduls betragen. Der verpasste Unterrichtsinhalt muss eigenständig im Selbststudium aufgearbeitet werden.

4 Wer die Absenzenzahl von 20% der Präsenzzeit eines Moduls überschreitet, muss über den verpassten Unterrichtsinhalt eine angemessene Kompensationsleistung erbringen. Diese wird von den Dozierenden festgelegt. Ansonsten gilt die Absenzenzahl als überschritten und das Modul muss wiederholt werden.

5 Bei einer Absenz > 50% ist eine Kompensation nicht möglich und das Modul muss wiederholt werden.

Art. 13

- Disziplinarmaßnahmen
- 1 Studierende haben die Regeln der gibbon zu befolgen und Anordnungen der Lehrenden zu befolgen. Bei disziplinarischen Verstößen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9.11.2005, Stand 01.08.2015 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111).
 - 2 Der oder die Leiter/in der Abteilung Weiterbildung kann Studierenden bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Schulordnung einen schriftlichen und kostenpflichtigen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen.
 - 3 In schwerwiegenden Fällen oder nach Wiederholung nach schriftlichem Verweis kann der oder die Leiter/in der Abteilung Weiterbildung für Bauberufe den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule verfügen.

Art. 14

- Äquivalente Studienleistungen
- 1 Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch Entscheidung des oder der Abteilungsleiter/in angerechnet werden.
 - 2 Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.
 - 3 Personen, welchen die Anerkennung der Gleichwertigkeit gewährt wurde, wird im Semesterzeugnis an Stelle einer Note der Vermerk „Gleichwertigkeit“ eingetragen.
 - 4 Wem für ein Modul gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch des entsprechenden Moduls dispensiert. Dies gilt jedoch nicht für das abschliessende Qualifikationsverfahren.

5. PROMOTIONEN UND QUALIFIKATIONSVERFAHREN

5.1 Allgemeines

Art. 15

Grundlagen

Die Leistungsbeurteilung der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an der Wegleitung zur Prüfungsordnung und den fachbezogenen Handlungskompetenzen.

Art. 16

Leistungsbeurteilung

- 1 Die Leistungen der Studierenden werden mit Kompetenznachweisen beurteilt.
- 2 Kompetenznachweise können in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Prüfungen, Fallstudien und Projektarbeiten erfolgen.
- 3 In jedem Modul sind Kompetenznachweise zu erbringen. Sie werden in Zehntelnoten/ teils als «bestanden oder nicht bestanden» ausgedrückt. Die Art und Anzahl der Kompetenznachweise eines Moduls wird jeweils mit Beginn des Moduls festgelegt und bekanntgegeben.
- 4 Die Modulendnote ist der Mittelwert aller Kompetenznachweise in entsprechender Gewichtung eines Moduls und besteht aus mindestens einem Kompetenznachweis. Sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.
- 5 Im abschliessenden Qualifikationsverfahren gem. Art. 28 ist die Notegebung wie folgt geregelt: Die einzelnen Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten bewertet. Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden gewichteten Positionsnoten und wird auf eine Zehntelnote gerundet. Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 17

Notenskala

- 1 Die Note 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

- 2 Die Leistungen der Studierenden sind wie folgt zu beurteilen:

Beurteilungsraster	Prädikat	Note
vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler	ausgezeichnet	6
annähernd vollständig und richtig	sehr gut	5.5
geringfügige Fehler	gut	5
befriedigend, aber Fehler und Lücken	ziemlich gut	4.5
den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4

<i>ungenügend / nicht erfüllt > Wiederholung empfohlen</i>		
Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechend	ungenügend	3.5
grössere Fehler und Lücken	schwach	3
<i>ungenügend / nicht erfüllt > Wiederholung erforderlich</i>		
grobe Fehler, unvollständig bis	sehr schwach	2.5 -
nicht ausgeführt/nicht vorhanden	schlecht	1.5

Art. 18

Ort und Zutritt

1 Qualifikationsverfahren, welche an der gibb durchgeführt werden, sind nicht publikumsöffentlich.

2 Zutritt haben nur die mit der Durchführung beauftragten Experten und Expertinnen, die Abteilungs- und Bildungsgangleitung, Vertretungen der Zentralkommission und Vertretungen der Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton.

Art. 19

Termine und Hilfsmittel

Die Dozierenden geben den Termin von Prüfungen, den Prüfungsort, die Prüfungszeiten, die Prüfungsart sowie die erlaubten Hilfsmittel spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung bekannt.

Art. 20

Fernbleiben bei Kompetenznachweisen

3 Bleibt ein/e Kandidat/ in oder ein/e Studierende/r ohne wichtige Gründe einem Kompetenznachweis fern, wird dieser mit der Note 1.0 bewertet.

2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst und Todesfall von Familienangehörigen

Art. 21

Unredlichkeiten bei Prüfungen und Kompetenznachweisen

1 Unredlichkeiten während Prüfungen, insbesondere Störungen des Prüfungsablaufs, Bereitstellung, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe sind unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.

2 Die Prüfungsleitung resp. der oder die Leiter/in der Abteilung für Bau-berufe kann folgende Massnahmen anordnen:

- a) Prüfungsabbruch bei Wiederholung und daraus folgender Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil
- b) Beurteilung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1
- c) Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung, der oder die damit als nicht bestanden gilt

Art. 22

Semesterzeugnis

Am Ende jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Modulendnoten sowie alle Absenzen enthält.

Art. 23

Entscheide

Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe entscheidet über die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie werden den Studierenden schriftlich eröffnet.

5.2 Promotionen während der Ausbildung**Art. 24**

Promotionen

1 Grundlage der Promotionen bilden die in den jeweiligen Semestern und Modulen zu erbringenden Kompetenznachweise.

2 Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:

- a) der Durchschnitt aller Modulendnoten mindestens 4.0 beträgt
- b) nicht mehr als zwei Modulendnoten ungenügend sind, wobei die Abweichung nach unten gesamthaft maximal eine Note betragen darf.

Art. 25

Wiederholungsmöglichkeiten

1 Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen ungenügenden Modulen einmal mit dem nachfolgenden Bildungsgang, frühestens bei der ersten Wiederholung des Moduls nach dem Modulplan des vorbereitenden Kurses wiederholt werden.

2 Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, wird der oder die Studierende aus dem vorbereitenden Kurs ausgeschlossen.

3 Auf schriftlichen Antrag hin kann der vorbereitende Kurs ohne Wiederholung mit dem gleichen Semester weitergeführt werden, auch wenn die Promotionsbedingungen nicht erfüllt sind. Der oder die Studierende gilt dann als Hospitant/in resp. Gasthörer/in und ist damit von allen weiteren Qualifikationsverfahren „Kompetenznachweise“, „Semesternoten“ und „abschliessendes Qualifikationsverfahren“ ausgeschlossen.

5.3 Das abschliessende Qualifikationsverfahren**Art. 26**

Zeitpunkt

Das abschliessende Qualifikationsverfahren findet am Ende des Grundstudiums im 4. Semesters statt.

Art. 27

Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren ist zugelassen, wer

- a) die Promotionsbedingungen für das 4. Semester erfüllt
- b) Am Ende des 4. Semesters alle Module und nicht mehr als drei Module mit "nicht bestanden" abgeschlossen hat
- c) die Abszenzhöchstzahl gemäss Art. 12 nicht überschritten bzw. alle notwendigen Kompensationen geleistet hat

Art. 28

Umfang und Inhalte des abschliessenden Qualifikationsverfahrens Hochbau

1 Das abschliessende Qualifikationsverfahren Hochbau besteht aus einer Prüfung mit schriftlichen und mündlichen Teilen.

2 Das abschliessende Qualifikationsverfahren ist wie folgt gegliedert:

<i>1. Prüfungsteil Diplomarbeit</i>		<i>entfällt</i>		
2. Prüfungsteil		Gesamt		gew. einfach
2.1 Projektleitung	schriftlich	180	Min.	gew. zweifach
	mündlich	20	Min.	gew. einfach
2.2 Recht, Sicherheit	schriftlich	60	Min.	gew. einfach
3. Prüfungsteil		Gesamt		gew. einfach
3.1 Finanzielle Führung	schriftlich	180	Min.	gew. zweifach
3.2 Finanzielle Führung	mündlich	20	Min.	gew. einfach
3.3 Qualität, Mängel	schriftlich	60	Min.	gew. einfach
4. Prüfungsteil		Gesamt		gew. einfach
4.1 Konstruktion H	schriftlich	180	Min.	gew. zweifach
4.2. Konstruktion H	mündlich	30	Min.	gew. einfach

Art. 29

Umfang und Inhalte des abschliessenden Qualifikationsverfahrens Tiefbau

1 Das abschliessende Qualifikationsverfahren Tiefbau besteht aus einer Prüfung mit schriftlichen und mündlichen Teilen.

<i>1. Prüfungsteil Diplomarbeit</i>		<i>entfällt</i>		
2. Prüfungsteil		Gesamt		gew. einfach
2.1 Projektleitung	schriftlich	180	Min.	gew. zweifach
	mündlich	20	Min.	gew. einfach
2.2 Recht, Sicherheit	schriftlich	60	Min.	gew. einfach
3. Prüfungsteil		Gesamt		gew. einfach
3.1 Finanzielle Führung	schriftlich	180	Min.	gew. zweifach
3.2 Finanzielle Führung	mündlich	20	Min.	gew. einfach
3.3 Qualität, Mängel	schriftlich	60	Min.	gew. einfach
4. Prüfungsteil		Gesamt		gew. einfach
4.1 Konstruktion T	schriftlich	180	Min.	gew. zweifach
4.2. Konstruktion T	mündlich	30	Min.	gew. einfach

Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch ein Expertengremium, dem der Chefexperte bzw. die Chefexpertin, weitere externe und interne Prüfungsexperten sowie die Prüfungsleitung angehören.

Art. 30

Bestehensnorm

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen 2, 3 und 4 je mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden gewichteten Positionsnoten und wird auf eine Zehntelnote gerundet. Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 31

Wiederholungsmöglichkeit

1 Ein nicht bestandenenes abschliessendes Qualifikationsverfahren kann zweimal und nach jeweils frühestens einem Jahr wiederholt werden. Dabei ist jeweils das gesamte Qualifikationsverfahren zu wiederholen.

2 Wird das abschliessende Qualifikationsverfahren zum dritten Mal nicht bestanden, ist die Prüfung definitiv nicht bestanden.

Art. 32

gibb-Diplom

Das Dokument zum bestandenen abschliessenden Qualifikationsverfahren trägt den Titel „gibb-Diplom“ mit dem Vermerk „Bauleiter Hochbau“, „Bauleiterin Hochbau“, „Bauleiter Tiefbau“ oder „Bauleiterin Tiefbau“.

6 GEBÜHREN UND KOSTEN

Art. 33

Gebühren

- 1 Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden sind in den jeweiligen Kursausschreibungen angegeben.
- 2 Die Anmelde- und Studiengebühren von Studierenden mit ausserordentlicher Aufnahme gem. Art. 6 können sich von denjenigen mit ordentlicher Aufnahme unterscheiden.
- 3 Die Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind durch die Studierenden fristgerecht zu entrichten.
- 4 Das Gebührenwesen richtet sich nach dem Allgemeinen Weiterbildungsreglement der gibb.

Art. 34

Kosten

Für Materialverbrauch Lizenzen und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Studierenden tragen die Kosten für das persönliche Schulmaterial sowie Veranstaltungen ausserhalb des regulären Schulbetriebs wie Exkursionen und Studienwochen selbst.

7 RECHTSPFLEGE

Art. 35

Beschwerdeverfahren	1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Richtlinien der gibb.
Allgemeines Weiterbildungsreglement	2 Soweit nicht im Ausbildungs- und Prüfungsreglement geregelt, gilt das Allgemeine Weiterbildungsreglement der gibb.

8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Aufhebung	Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement für die Höhere Fachprüfung Bauleiter / Bauleiterin vom 01. August 2016 wird aufgehoben.
-----------	--

Art. 37

Übergangsbestimmungen	Studierende, die den Studiengang vor dem 1. August 2023 begonnen haben, schliessen diesen nach dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement für die Höhere Fachprüfung Bauleiter / Bauleiterin vom 01. August 2016 ab.
-----------------------	--

Art. 38

Inkrafttreten	Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.
---------------	---

Bern, 01. August 2023

gibb Berufsfachschule Bern



Sonja Morgenegg-Marti, Direktorin